Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 5 (1858)

Heft: 4

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251996

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ein wackerer Mann, sollte von einer Ortschaft des Kantons Baselland aquirirt werden; die Vorsteher der Gemeinde bekommen Wind hievon, — und was gesschieht? — Alsobald außerordentliche Gemeindeversammlung und einmüthiger Beschluß: "Es sei dem H. J. S. wegen seinen bisherigen Leistungen eine jährsliche Gehaltserhöhung von Fr. 100 aus der Gemeindskassa zuerkannt."

Ehre solchen Behörden! Ehre solcher Bürgerschaft und Ehre dem Lehrer, welcher seinem Vaterort so treu dient und die Bereitwilligkeit seiner Mitbürger achtet.

— Die Taubstummenanstalt dahier hat letztes Jahr an Bergabungen 850 Fr. und an sonstigen Beiträgen Fr. 174 erhalten.

Burich. Stadtschule. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulfreis und Eine Schulgemeinde. Präsident berselben ist der Stadtpräsident.

Die städtische Schulgemeinde ist komponirt nach § 22 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom Jahr 1855. Daher sind stimmberechtigt: a. bei Berathungen, in denen es sich um Verwaltung des Schulgutes handelt: die Stadtbürger; b. bei Berathungen, in denen es sich um Herstellung oder Haupt-verbesserung von Schulgebäuden handelt, insosern dazu Steuern nothwendig werden: die Stadtbürger und die mit Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger; c. bei Berathung der übrigen Schulangelegenheiten, sosern sie Steuern zur Folge haben: die Stadtbürger und sämmtliche niedergelassene Schweizerbürger; d. bei Wahlen der Mitglieder der Ortsschulpslege und eines allfälligen bleibenden Ausschusses: die Stadtbürger und die seit mindestens einem Jahre in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen der Stadt wird einem Schulrathe von 15 Mitgliedern übertragen; dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Bizepräsidenten und Aftuar wählt der Schulrath.

Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird dem Schulrathe ein bleibender Ausschuß von 30 Mitgliedern beigegeben, welcher mit dem Schulrathe den größern Schulrath bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl, Berufung und Abberufung von Lehrern, sowie die Wahl des Schulverwalters übertragen. Der Präsident des Schulrathes ist auch Präsident des größern Schulrathes. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Behörde selbst. Je zu 2 Jahren wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworsen.

Die definitive oder provisorische Wahl (respettive Berufung und Abberufung) der Lehrer und wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Stadtschulen ist Sache des größern, diejenige der Arbeitslehrerinnen und Gehülfinnen, sowie von vorübergehenden Vikaren Sache des engern Schulrathes. Definitive Wahlen unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrathes.

Dem Stadtschulrathe sind untergeordnet die städtischen Knabenschulen und Mädchenschulen (Elementar und Real) und die Gemeindeschule (Primars und Repetirschule). Die Trennung der Schulen nach Geschlechtern wird anerkannt.

Der Stadtschulfond bildet das gesetzliche Schulgut der Stadt, und ist als solches Eigenthum der Bürgergemeinde.

Die obere Töchterschule steht als stadtbürgerliche Stiftung abgesondert für sich und behält unter Oberleitung der gesetzlichen Behörden eine stadtbürgerliche Schulpslege unter Genehmigung des Erziehungsrathes ihre besondere Einrichtung. Ihre Ausgaben werden aus der stadtbürgerlichen Stiftung des Fonds der obern Töchterschule bestritten, und ihre benöthigten Räumlichkeiten im neuen Mädchenschulgebände stiftungsgemäß vorbehalten.

Schaffhausen. Die Schulfonds einzelner Gemeinden unsers Kantons haben sich in einem Zeitraum von sieben Jahren im Ganzen um die Summe von Fr. 193,562 vermehrt.

Schwyz. Auch dieses Jahr ist die höhere Lehranstalt des Klosters Einsiedeln in einem recht blühende Zustande; gegen 300 Schüler besuchen dieselbe.

Graubunden. Bom Erziehungsrath wird 1) das Nonnenklofter in Buschlav für pflichtig erklärt, alljährlich nach Bedürfniß und Anzahl ber schulpflichtigen Mädchen daselbst die erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrfräfte auf seine Kosten herzugeben: einstweilen 3 Schulftuben und Lehrerinnen für 3 gesonderte Mädchenklassen; 2) alljährlich bis Anfangs September sowohl die geforderten Schulzimmer als auch Lehrerinnen zu bezeichnen, burch bie es ben pflichtigen Unterricht ertheilen lassen will. Der Schulinspektor hat das Recht und den Auftrag, die vorgeschlagenen Schulzimmer in Betreff ihrer Tauglichkeit und die vorgeschlagenen Lehrerinnen in Betreff ihrer Befähigung zur Ertheilung bes Unterrichts zu prüfen und darüber dem Erziehungsrath Bericht und Gutachten einzureichen. Wenn ber letztere bie Schulräume für ungenügend ober bie vorgeschlagenen Lehrerinnen für nicht hinlänglich zur Unterrichtertheilung befähigt erkennt, so wird er in einem und dem andern Falle das Erforderliche auf Rosten des Klosters von sich aus anordnen und herbeischaffen. 3) Die Handhabung der Disciplin in der Mäddenschule, sowie die organische Einrichtung berselben, die Festhaltung des Lehrplans und die Aufsicht über dessen Befolgung wird einstweilen für ben laufenden Schulfursus bem fathol. Schulrathe zu Buschlav im Namen bes Erziehungsrathes übertragen. 4) Die vom fathol. Schulrathe für den laufenden Schulkursus getroffenen und vom Erziehungsrath